

Vaduz, 1. Dezember 2022
RG/EV/CK – 422/2022-4668
ID/1511394

Richtlinie über die Anwesenheitspflicht im Allgemeinen sowie bei Leistungsnachweisen und Maturaprüfungen

Gestützt auf Art. 11a Abs. 2 der Verordnung über die Berufsmittelschule Liechtenstein bestimmt die Berufsmaturakommission, was folgt:

1. Grundsatz

- 1.1 Die Berufsmaturitätsschule Liechtenstein ist eine Präsenzschule.
- 1.2 Studierende sind verpflichtet,
 - 1.2.1 in den Tageslehrgängen 85% und in den Abendlehrgängen 75% der erteilten Lektionen (einschliesslich den Projekttagen; 1 Projekttag = 2.5 %) zu besuchen. Ausnahmen von dieser Präsenzpflicht sind in Ziff. 3.1 geregelt.
 - 1.2.2 die von der Berufsmaturitätsschule Liechtenstein vorgeschriebenen Leistungsnachweise (Klausuren, Tests, Projektarbeiten, Referate, Hausübungen, Mitarbeit im Unterricht etc.) regelmässig zu erbringen.
 - 1.2.3 sich im Verhinderungsfall rechtzeitig und vorgängig von Maturaprüfungen, für die sie sich angemeldet haben, abzumelden. Im Falle einer Krankheit oder eines Unfalls ist spätestens drei Tage nach Prüfungsbeginn ein ärztliches Attest vorzulegen.
- 1.3 Die Fachlehrpersonen führen Buch über die Präsenz der Studierenden.
- 1.4 Die Verpflichtungen nach Ziff. 1.2 bestehen unabhängig von Versäumnisgründen.

2. Dispensation aufgrund von Leistungssport und besonderer musischer Hochbegabung

- 2.1 Der oder die Studierende kann ein dementsprechendes Dispensationsgesuch einreichen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - 2.1.1 Leistungssport: Der Student oder die Studentin ist im Besitze einer Talent Card Swiss Olympic (SO), erbringt einen Nachweis über die Teilnahme am Förderprogramm des Liechtenstein Olympic Committee (LOC), legt ein Bestätigungsschreiben für das Betreiben von Leistungssport des Dachsportverbandes des jeweiligen Landes vor oder ist nachweisliches Mitglied einer Nationalmannschaft. Musische Hochbegabung: Der

Student oder die Studentin erbringt den Nachweis über die Teilnahme an einem Begabtenförderungsprogramm eines anerkannten Konservatoriums oder einer anerkannten Musikhochschule.

- 2.1.2 Der Student oder die Studentin legt ein gültiges Aufgebot für einen Wettkampf bzw. ein Konzert und ein entsprechendes Empfehlungsschreiben des verantwortlichen Dachsportverbandes bzw. des anerkannten Konservatoriums oder der anerkannten Musikhochschule vor.
 - 2.1.3 Die durchschnittliche Unterrichtsnote jedes einzelnen besuchten Unterrichtsfachs beträgt bei Einreichung des Gesuchs mindestens 4.0.
 - 2.1.4 Das Gesuch muss mindestens 2 Wochen vor dem zu bewilligenden Anlass beim Rektorat eingereicht werden und umfasst die Nachweise gemäss Ziff. 2.1.1 und Ziff. 2.1.2.
- 2.2 Die Schulleitung ist berechtigt Dispensationen aufgrund von Leistungssport und musischer Hochbegabung zu bewilligen, sofern Ziff. 2.1 erfüllt ist.

3. Folgen ungenügender oder fehlender Präsenz

- 3.1 Werden in einem Fach die Vorgaben nach Ziff. 1.2.1 und 1.2.2 nicht erfüllt, so darf keine Semesternote erteilt werden; ausserdem wird im betreffenden Fach eine Promotion ins nächsthöhere Semester versagt. Von der Präsenzplicht gemäss Ziff. 1.2.1 ausgenommen sind Krankheit und Unfall gegen Vorweisung eines ärztlichen Zeugnisses innerhalb von 7 Tagen nach Krankheitsbeginn bzw. Unfalls sowie die von der Schulleitung bewilligten Dispensationen gemäss Ziff. 2.
- 3.2 Erfolgt keine Abmeldung nach Ziff. 1.2.3, gilt die Maturaprüfung als nicht bestanden.
- 3.3 In begründeten Fällen kann die Konferenz der Lehrpersonen von Ziff. 3.1 und 3.2 abweichende Regelungen treffen.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Dezember 2022 in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 1. August 2018.

BERUFSMATURAKOMMISSION DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

Rachel Guerra, Vorsitzende

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt.